

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Brücke Plauen e.V.**
2. Er hat den Sitz und Gerichtsstand in Plauen
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 60357 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Dachverband ist der DPWV( Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband)

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Straffälligen-, Gefährdeten-, Lebens- und Jugendhilfe.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf den in § 53 Abgabeordnung genannten Personenkreis gerichtet.
3. Zweck des Vereins ist Förderung von alternativen Handlungsmodellen in der Jugendrichterlichen Praxis und Angebote im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Unterstützung von Erziehung innerhalb und außerhalb familiärer Kontexte.
4. Der Verein hilft allen Menschen ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit
5. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Übernahme von Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend SGB VIII wie z.B.:
  - Angebote entsprechend § 16 / §17 / §27-31 - SGB VIII
  - Angebote aus dem Bereich freiwilliger Unterstützung des Jugendamtes
  - Durchführung präventiver Angebote im Bereich erziehungsunterstützender Maßnahmen
  - Angebote zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
6. Angebote aus dem Bereich des §10 ff JGG

## § 3

### Steuerliche Bestimmungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Die Amtsinhaber erhalten für Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des §3 Nr.26 und Nr.26a EstG honoriert werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18.Lebensjahr oder jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Vereinsziele zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds oder im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Verein bzw. keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Verein schädigte oder seinem Zweck zuwiderhandelte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.

## **§ 5**

### **Finanzierung, Haftung**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 30,70 €; für Rentner, Schüler und Studenten 18,50 €. Der Jahresbeitrag ist zum 31.10. jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
2. Darüber hinaus erstrebt der Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie private Spenden.
3. Die Mittel, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, bilden sein Vermögen
4. Sämtliche Finanzmittel sind ausschließlich für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb der Jahresrechnung nachzuweisen.
5. Der Verein kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u. ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
6. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Revision
4. Der Beirat

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung und deren Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Die Beratung über Anträge der Tagesordnung

- Satzungsänderungen
- Die Wahlen des Vorstandes.
- Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassen- und Rechnungsprüfer sowie deren Genehmigung
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Berufung gegen Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- Die Auflösung des Vereins

## § 8

### Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist von den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
3. Jedes Mitglied kann binnen einer Woche nach Zugang der Einladung, spätestens aber 3 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Im Falle einer verkürzten Einladungsfrist muss dies spätestens einen Tag vor der Versammlung erfolgen.

## § 9

### Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder Abwahl eines seiner Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Verwaltungs-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihm die Ausübung seines Stimm- oder Wahlrechtes übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein Mitglied vertreten.

## § 10

### Niederschrift

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und die

Beschlüsse oder Wahlen sowie deren Stimmverhältnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 11

### Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und mindestens 1 weiteres Mitglied. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl ergänzt, die vom Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern des Vereins vorgenommen wird. Die Mitglieder sind von einer solchen Ergänzungswahl binnen zwei Monaten zu benachrichtigen.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich und muss von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung bei Geschäften ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.
2. Der Vorstand hat
  - a) die laufenden Geschäfte zu erledigen, soweit nicht wegen besonderer Bedeutung die Mitgliederversammlung entscheiden muss,
  - b) in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschluss zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt hat,
  - c) einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. In diesem Bericht sind auch Mitgliederzu- und -abgänge mitzuteilen sowie personelle Veränderungen im Vorstand,
  - d) die ihm durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Bei finanziellen Transaktionen ab einer Transfersumme von 1.000,00 € und organisationsverändernden Entscheidungen ist der Vorstand dem Vier- Augen- Prinzip verpflichtet.

## § 13

### Revision

- (1) Die Revision besteht aus mindestens einem Revisor ( §11 Ziffer 1 Satz 3, und Ziffer 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Revisoren überprüfen regelmäßig nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich die Finanzen des Vereins. Sie legen der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.
- (3) Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## § 14

### Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Aufgabe des Beirates ist die Beratung sowie die individuelle, materiale und finanzielle Förderung des Vereins. Er steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Personen. Der Vorstand gehört dem Beirat an. Angestellte des Vereins, ausgenommen der Vorstand, können nicht Mitglied des Beirates sein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Potentielle Mitglieder können als Vorschlag jederzeit an den Vorstand herangetragen werden.
4. Die Beiratsmitgliedschaft gilt für mindestens 2 Jahre. Ein Austritt muss schriftlich beim Beiratsvorsitzenden angezeigt werden. Beiratsmitglieder können auf Ersuchen aus dem Beirat entlassen werden.
5. Den Vorsitz des Beirates führt der Vereinsvorsitzende, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.
6. Der Beirat tagt mindestens ein Mal jährlich. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Vereinsgeschäftsführung kann der Sitzung nach Aufforderung als Gast beiwohnen.

## § 15

### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.

## § 16

### Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 7 Abs. 4 dieser Satzung) oder Wegfalls seines steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder dessen Rechtsnachfolger, der ebenfalls steuerbegünstigt sein muß, zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Plauen, den 16.04.2013

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Vorstandsmitglied